

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2018/191

Fachbereich/Amt: II - Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport Datum: 11.10.2018
Bearbeiter-in/Tel.: Frau Bischoff / 604-405

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales	01.11.2018	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.12.2018	nicht öffentlich

**Antrag des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Ammerland e. V.
hier: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Gewalt- und Familienberatung
und für das "Café Kinderwa(a)gen" im Jahr 2019**

Beschlussvorschlag:

Der Zuschuss für die Gewaltberatungsstelle Wendekreis wird ab dem Jahr 2019 von jährlich 3.500,00 € auf jährlich 4.000,00 € (bis zu 50 % der künftig anfallenden Mietkosten) angehoben. Der bislang für das Café Kinderwa(a)gen gewährte Zuschuss wird weiterhin gezahlt.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.10.2018 beantragt der Deutsche Kinderschutzbund Kreisverband Ammerland e. V. (DKSB) einen Zuschuss für die Gewalt- und Familienberatung und für das „Café Kinderwa(a)gen“.

Der Wendekreis bietet Beratungen und Informationen für betroffene Kinder und Jugendliche und ihre Bezugspersonen bei sexueller, körperlicher und seelischer Gewalt an. Außerdem führt er Beratungen bei Vernachlässigung und bei häuslicher Gewalt durch. Die Beratungen sind vertraulich. Die Gewaltberatungsstelle befindet sich in der Georgstraße 2, Bad Zwischenahn. Viele Personen/Familien aus der Gemeinde Bad Zwischenahn nehmen das kostenfreie Angebot des Wendekreises in Anspruch.

Seit dem Jahr 2013 beträgt der jährliche Zuschuss an den DKSB für die Gewaltberatungsstelle Wendekreis 3.500,00 €. Dieser Zuschuss entsprach ca. der Hälfte der damaligen Mietkosten. Der DKSB macht geltend, dass sich die Miete für die Räumlichkeiten auf mittlerweile ca. 8.500,00 € jährlich belaufen und bittet daher um Erhöhung des Zuschusses.

Darüber hinaus bittet der DKSB um einen Zuschuss für das Café Kinderwa(a)gen in Höhe von 2.665,00 €. Der Zuschuss wurde in der Vergangenheit bereits in Höhe von bis zu jährlich maximal 3.740,00 € gewährt. Der Antrag bewegt sich somit im Rahmen des bereits bestehenden Beschlusses (s. BV/2015/163).

Externe Anlagen:

Antrag des Kinderschutzbundes vom 01.10.2018